

Univ.-Doz. Dr. Wilfried Datler
Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien
Garnisongasse 3/8
1090 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl.-GE/19....

Datum: 8. MRZ. 1996

Gutachten

Verteilt:

8.3.96

St. Moritz

**zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
 Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

**in Verbindung mit den mitausgeschickten Entwürfen zur Änderung des
 Gehaltsgesetzes**

Zum ausgeschickten o.g. Entwurf samt Beilagen gebe ich eine **vehement ablehnende**
Stellungnahme ab.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, daß die HochschullehrerInnen, insbesondere die Angehörigen des akademische Mittelbaus, von den geplanten Einsparungen bei den Beamten voll getroffen werden und darüber hinaus durch weitere Sparmaßnahmen einen zusätzlichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten sollen, der über den Beitrag der Beamten der allgemeinen Verwaltung bei weitem hinausgeht.

Zum anderen ist mit aller Entschiedenheit festzuhalten, daß der Entwurf samt Beilagen unausgegoren ist und daß das Inkrafttreten aller ausgeschickten Gesetzesstellen zu massiven Einbrüchen und Qualitätsverlusten im Bereich der universitären Lehre führen würde. Im Detail:

ad § 2.: Die Herabsetzung der Remuneration für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach führt dazu, daß es für Universitätsinstitute schwieriger wird, hochqualifizierte externe Lehrbeauftragte mit Lehraufgaben zu betrauen.

ad § 4. (3): Hier sollte sichergestellt werden, daß die Prüfungsentschädigung in jenen Fällen, in denen die Prüfungstätigkeit tatsächlich zur Gänze von „mitwirkenden Assistenten“ durchgeführt wird, nicht zwischen Lehrveranstaltungsleitern und „mitwirkenden Assistenten“ aufgeteilt wird, sondern ganz den mitwirkenden Assistenten zugesprochen wird.

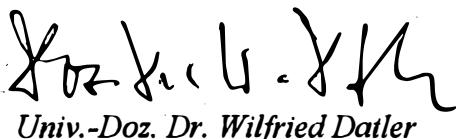
ad § 53. (1) und (4): Es ist nicht sinnvoll, daß Universitätsassistenten nur Anspruch auf Abgeltung haben, wenn sie in Lehrveranstaltungen von Universitätsprofessoren mitwirken. Zahlreiche Lehrveranstaltungen, darunter auch einführende Vorlesungen und andere Standard-Lehrveranstaltungen, die von Universitätsdozenten abgehalten werden, richten sich an große Mengen von Studierenden und können nur unter der Mitwirkung anderer Universitätsassistenten abgehalten werden.

ad § 53. (6): Die ausgeschickten Textstellen sehen vor, daß Lehraufträge nicht nur an Personen mit Doktorat vergeben werden können. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb Universitätsassistenten ohne Doktorat von der Möglichkeit der selbständigen Abhaltung von

Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach ausgeschlossen werden sollen; zumal doch davon auszugehen ist (und auch die Erfahrung zeigt), daß sie als junge WissenschaftlerInnen im Regelfall für die selbständige Abhaltung bestimmter wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen inhaltlich und auch methodisch hochqualifiziert sind. Überdies stellt die Ausübung selbständiger wissenschaftlicher Lehre eine Möglichkeit der weiteren universitätsinternen Qualifizierung dar, die auch den Universitätsassistenten ohne Doktorat nicht verschlossen sein soll.

Der Wegfall von selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen durch Universitätsassistenten ohne Doktorat und die Mitwirkung solcher Universitätsassistenten bloß in Lehrveranstaltungen von Universitätsprofessoren würde überdies zu unüberwindbaren Engpässen im Bereich der universitären Lehre führen. **Im Beispiel: An der Arbeitsgruppe für Sonder- und Heilpädagogik, die ich zur Zeit leite und die 2000 (!) Studierende der empfohlenen Fächerkombination „Sonder- und Heilpädagogik“ zu betreuen hat, sind im Moment zwei Universitätsdozenten, eine Kollegin mit Doktorat auf einer halben Vertragsassistentenstelle und vier KollegInnen ohne Doktorat beschäftigt. Nach den vorliegenden Gesetzesentwürfen dürften diese vier KollegInnen im nächsten Studienjahr weder selbständig, noch mitwirkend lehren. Es ist unvorstellbar, daß zwei Dozenten und eine Kollegin mit Doktorat auf einer halben Vertragsassistentenstelle die gesamte Lehre, die von Universitätsangehörigen bereitzustellen ist, bestreiten können; zumal ja überdies davon auszugehen ist, daß auch zahlreiche externe Lektoren, die bislang in die Lehre eingebunden waren, im nächsten Jahr angesichts der verkürzten Remunerationsbeträge nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Das bedeutet schlicht einen Zusammenbruch der Lehre und wird uns u.a. zwingen, keinen neuen Diplomarbeiten und Dissertationen zur Betreuung anzunehmen oder keine einführenden Lehrveranstaltungen mehr zu lesen, um zunächst eine verantwortbare Zahl von fortgeschrittenen Studierenden zu unterrichten und zu betreuen.**

ad § 53 (6) und (8): Die vorgesehene Abgeltung liegt deutlich unter jenen Beträgen, die zur Zeit für remunerierte Lehraufträge vergeben werden. Wenn im Kommentar davon die Rede ist, daß die vorgesehene Staffelung einen Anreiz zu vertärktem Engagement im Bereich der universitären Lehre darstellen soll, so ist dies nicht nachvollziehbar; denn die vorgesehenen Entgelte stellen vor allem für hochqualifizierte Assistenten und Dozenten vornehmlich einen Anreiz dar, sich verstärkt um außeruniversitäre Zusatzverdienstmöglichkeiten umzusehen.



Univ.-Doz. Dr. Wilfried Datler

Wien, 29.2.1996